

# Vereinbarung



zwischen

der **Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus maj.** - Stiftung des öffentlichen Rechts - mit dem Sitz in **Entraching**, vertreten durch die Katholische Kirchenverwaltung

- einerseits -

und

der **Gemeinde Finning**, gesetzlich vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Josef Degle

- andererseits -

## § 1

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung St. Jakobus maj. in Entraching - nachfolgend kurz Kirchenstiftung genannt - ist Eigentümerin des im Bereich der katholischen Pfarrkirche bestehenden kirchlichen Friedhofes. Dieser Friedhof befindet sich auf dem im Grundbuch des Amtsgerichtes Landsberg a. Lech für Entraching Band 7 Blatt 328 vorgetragenen Grundbesitz der Gemarkung Entraching Fl. Nr. 44 St. Jakob 8,

Kirche, Leichenhaus, Friedhof zu 0,1927 ha.

## § 2

Die Verwaltung des in § 1 genannten kirchlichen Friedhofes wird mit Wirkung vom 1.1.1997 auf die Gemeinde Finning - nachfolgend kurz Gemeinde genannt - übertragen.

§ 3

Die Gemeinde ist berechtigt, vom Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltung an, die aus diesem kirchlichen Friedhof anfallenden periodischen Grabgebühren (Grabnutzungsgebühren) zu erheben. Sie ist ferner befugt, alljährlich oder für einen längeren Zeitabschnitt, für die Instandhaltung dieses kirchlichen Friedhofes Unkostenbeiträge (Friedhofsinstandhaltungsgebühren) einzuziehen.

§ 4

Für die Dauer dieser Vereinbarung ist die Gemeinde verpflichtet, den in § 1 genannten kirchlichen Friedhof auf ihre Kosten ordnungsgemäß und gewissenhaft instandzuhalten. Sie ist ferner verpflichtet, die Einfriedung (Friedhofsmauer usw.), die Zugänge (Treppenaufgänge, Tore usw.), die Wege und die sonstigen Anlagen (auch Wasserversorgungsanlagen usw.) innerhalb des kirchlichen Friedhofes einschließlich des Leichenhauses stets in gutem Zustand zu erhalten. Die Gemeinde unterhält daneben noch bestehende (kirchenstiftungseigene) Friedhofskreuze und besorgt und trägt die Pflege der jeweiligen Priestergräber.

§ 5

Soweit die Friedhofswege auch als Zugang zur dortigen Pfarrkirche dienen, ist ihre Benutzung während der Öffnungszeiten des Gotteshauses jedermann gestattet. Die Pflichten der Gemeinde nach § 4 dieser Vereinbarung erfahren hierdurch keine Einschränkung.

§ 6

Der Gemeinde obliegt auch die ständige Verkehrssicherung des ihr zur Verwaltung überlassenen kirchlichen Friedhofes, insbesondere der dazugehörigen Treppen, Zugänge, Plätze, Wege usw..

§ 7

Haftungsverbindlichkeiten, die in einer Verletzung der Instandhaltungs- oder Verkehrssicherungspflicht oder der sonst in dieser Vereinbarung von der Gemeinde übernommenen Pflichten ihre Ursache haben oder damit in Zusammenhang stehen, insbeson-

dere aus Unfällen im jeweiligen Friedhofsbereich, übernimmt und erfüllt die Gemeinde. Sie wird hierfür einen in jeder Hinsicht ausreichenden Versicherungsschutz sicherstellen. Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 8

Die Vornahme kultischer Handlungen, die Abhaltung von Prozessionen und sonstiger kirchlicher Veranstaltungen in dem in § 1 bezeichneten kirchlichen Friedhof bleibt nach Übernahme der Verwaltung durch die Gemeinde ohne irgendwelche Einschränkung gestattet, und zwar in dem Umfang, den die Kirchenstiftung jeweils für erforderlich hält. Das gleiche gilt für sämtliche jeweils im Eigentum der Gemeinde befindlichen oder von ihr verwalteten Begräbnisplätze und Teile von solchen.

#### § 9

Die Gemeinde hat darauf zu achten, daß an Sonn- sowie staatlichen und kirchlichen Feiertagen keine Arbeiten auf dem kirchlichen Friedhof durchgeführt werden. Unaufschiebbare Arbeiten sind auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. An sonstigen Tagen haben Arbeiten auf dem kirchlichen Friedhof zu unterbleiben, wenn das Kath. Pfarramt St. Jakobus maj. in Entraching bei der Gemeinde für bestimmte Zeiten um Arbeitsruhe nachsucht. Das entsprechende Ersuchen ist schriftlich zu stellen.

#### § 10

Mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Verwaltung ist die Gemeinde ermächtigt, im Einvernehmen mit der Kirchenstiftung die für die Benutzung des in § 1 genannten kirchlichen Friedhofes jeweils erforderliche Friedhofsordnung (oder sonstige Satzung) zu erlassen. Die Gemeinde wird einen neuen Belegungsplan für den Friedhof erstellen, der einen ausreichenden Abstand der Gräber von der Friedhofsmauer und von den Außenmauern des Kirchengebäudes vorsieht sowie eine Neuordnung der Grabstätten in der Weise, daß in der Zukunft Maschineneinsatz möglich ist, und ihn mittel- bis langfristig in die Tat umsetzen und zu diesem Zwecke neue Grabnutzungsrechte nur entsprechend diesem Belegungsplan vergeben.

#### § 11

Irgendwelche Veränderungen an dem in § 1 bezeichneten kirchlichen Friedhof, wie die Neueinteilung von Gräbern, die Verlegung von Hauptwegen und dgl. bedürfen jeweils der schriftlichen Zustimmung der Kirchenstiftung.

§ 12

(I) Auf die Zahlung einer Anerkennungsgebühr durch die Gemeinde - durch diese Gebühr wird das Eigentum der Kirchenstiftung an der Friedhofsfläche dokumentiert - verzichtet die Kirchenstiftung.

§ 13

Evtl. Erschließungsbeiträge für Erschließungsaufwand nach dem BauGB hat für Arbeiten und sonstige Maßnahmen im Sinne der §§ 127 und 128 Abs. 1 BauGB, die bis zu dem in § 2 genannten Zeitpunkt durchgeführt sind, im Verhältnis der Vertragsteile die Kirchenstiftung zu tragen, unabhängig davon, wann ihnen ein Beitragsbescheid zugestellt wird.

Dagegen trägt die Erschließungsbeiträge für Arbeiten und sonstige Maßnahmen im Sinne der §§ 127 und 128 Abs. 1 BauGB, die nach diesem Zeitpunkt ausgeführt werden, die Gemeinde.

Die für Erschließungsbeiträge im Sinne des BauGB vereinbarte Regelung über die Lastenverteilung im Verhältnis der Vertragsteile gilt auch für alle Anlieger- und Erschließungsbeiträge, die nach kommunalen Abgabesatzungen abgerechnet werden.

§ 14

Das gemäß § 2 am 1.1.1997 beginnende Überlassungsverhältnis läuft auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf von fünfundzwanzig Jahren kann es von beiden Parteien jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren gelöst werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 15

(I) Das Überlassungsverhältnis kann von beiden Parteien nach einmaliger erfolgloser schriftlicher Abmahnung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(II) Ein solcher Grund liegt insbesondere vor,

a) wenn ein Vertragspartner seinen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht genügt,

b) wenn das gegenseitige Vertrauensverhältnis so nachhaltig zerrüttet ist, daß einer Vertragspartei ein weiteres Festhalten an dieser Vereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann, und

c) für die Kirchenstiftung ferner,  
wenn die Gemeinde nach außen eine kirchenfeindliche Einstellung bekundet.

(III) Eine Kündigung aus wichtigem Grund hat schriftlich zu erfolgen.

§ 16

Nach Beendigung dieses Überlassungsverhältnisses hat die Gemeinde den in § 1 genannten kirchlichen Friedhof in ordnungsgemäß instandgesetztem Zustand zurückzugeben. Das gilt insbesondere für die damit in Zusammenhang stehenden Teile der Einfriedung (Friedhofsmauer und dgl.), die Treppenaufgänge, Tore, Wege usw..

Grabgebühren, die über die Zeit der Vertragsbeendigung hinaus entrichtet wurden, sind an die Kirchenstiftung abzuführen und von dieser für Zwecke des in § 1 genannten kirchlichen Friedhofes zu verwenden.

§ 17

Weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

§ 18

Die Vertragsparteien und die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg erhalten je zwei Ausfertigungen dieser Vereinbarung.

§ 19

Mit Abschluß dieser Vereinbarung kommen die bisher in dieser Angelegenheit zwischen den Parteien bestehenden Abmachungen in Wegfall.

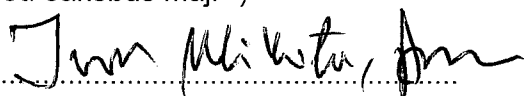
§ 20

Diese Vereinbarung bedarf seitens der Kirchenstiftung zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen stiftungs- und kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch die Bischöfliche Finanzkammer Augsburg als der zuständigen kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für eine Änderung oder Ergänzung.

Entraching, den 12.3.97

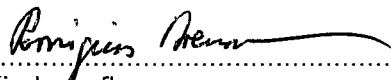
Für die Kath. Pfarrkirchenstiftung

St. Jakobus maj. \*)

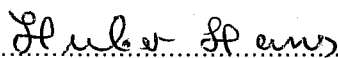


(Ivan Mlikota)

Pfarradministrator und Kirchen-  
verwaltungsvorstand



Kirchenpfleger



Kirchenverwaltungsmitglied

Finning, den 22.01.97

Für die Gemeinde Finning \*)



(Josef Degle)

Erster Bürgermeister



22.01./

Vorstehende Vereinbarung vom 12.03.1997 wird hiermit hinsichtlich der Katholischen Pfarr-  
kirchenstiftung St. Jakobus maj. in Entraching stiftungs- und kirchenaufsichtlich genehmigt.

Augsburg, den 1.4.1997

Für die Bischöfl. Finanzkammer Augsburg  
als kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde:

i.A.



Schenk  
Diözesanrechtsdirektor

\*) bitte Siegel beidrücken